

Leonardi, Fortunato e Baudonivia (S. 23–32), behandelt die beiden um 600 geschriebenen Viten der heiligen Radegundis des Venantius Fortunatus und der Nonne Baudonivia, deren Absichten zwar unterschiedlich waren, die aber beide in der Nächstenliebe das Heiligmäßige ihrer Heldin sahen. – Josef Semmler, Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit (S. 33–44), führt die Abgrenzung von Pfarrsprengeln, die sich seit 800 nachweisen läßt, auf die Einführung der Zehntpflicht für alle Bewohner des Frankenreichs zurück. – Gerhart B. Ladner, Eine karolingische Modifizierung der psychologischen Trinitätsanalogien des hl. Augustin (S. 45–53), beschäftigt sich mit Alkuins Kommentar zur Erschaffung des Menschen (Gen. 1, 26), in dem die augustinische Lehre von der Analogie zwischen der Trinität und der menschlichen Seele verändert wurde. Der Vf. weist auf Vorläufer der alkuinischen Auffassung hin, die sich bis Fulgentius von Ruspe († 532) zurückverfolgen lassen. – Othmar Hageneder, Das *crimen maiestatis*, der Prozeß gegen die Attentäter Papst Leos III. und die Kaiserkrönung Karls des Großen (S. 55–79), wendet sich gegen die geläufige These, Leo III. habe Karl d. Gr. zum Kaiser gekrönt, weil er einen kompetenten Richter über seine römischen Gegner brauchte. Im Unterschied zu der Darstellung des Liber Pontificalis werde in den fränkischen Quellen das Attentat auf den Papst als Kriminalfall und die Gerichtsverhandlung als Hochverratsprozeß aufgefaßt. Wahrscheinlich habe Karl d. Gr. entgegen der päpstlichen Absicht nach der Krönung sofort die Herrschaft in Rom in Anspruch genommen und dort sein Majestätsrecht ausgeübt. – Horst Fuhrmann, Kritischer Sinn und unkritische Haltung. Vorigatianische Einwände zu Pseudo-Clemens-Briefen (S. 81–95), geht der Einbeziehung der vorpseudoisidorischen Clemensbriefe in die Falschen Dekretalen nach und analysiert die Zweifel an ihrer Echtheit im 11. und 12. Jh.: aus äußeren Gründen wurde ihre Authentizität zwar angezweifelt, aber zu einer Verwerfung des Inhalts rang man sich nicht durch. – Raymund Kottje, Kirchliches Recht und päpstlicher Autoritätsanspruch. Zu den Auseinandersetzungen über die Ehe Lothars II. (S. 97–103): Obwohl die Anhänger Lothars II. seine Trennung von Thietberga durch kirchenrechtliche Zeugnisse zu rechtfertigen versuchten, ließ sich Papst Nikolaus I. auf eine Diskussion der rechtlichen Argumente nicht ein, sondern verurteilte die Erzbischöfe Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier, ohne sich auf das überlieferte kirchliche Recht zu berufen. – Kevin Kennedy, The Permanence of an Idea: Three Ninth Century Frankish Ecclesiastics and the Authority of the Roman See (S. 105–116), geht der Beurteilung des römischen Primats in den antiphotianischen Schriften des Aeneas von Paris und des Ratramnus von Corbie sowie in Hinkmars von Reims 55-Kapitel-Werk nach. – Heinrich Fichtenau, Vom Ansehen des Papsttums im zehnten Jahrhundert (S. 117–124), führt einige Urteile des 10. Jh. über das Papsttum vor, die sich aus der Diskrepanz zwischen der Würde Roms als dem vornehmsten Sitz der Christenheit und der zweifelhaften Integrität der Päpste des 10. Jh. erklären. – Gerd Tellenbach, Die abendländische Kirche des zehnten und elften Jahrhunderts im Ganzen der Kirchengeschichte (S. 125–130), stellt (als Vorabdruck der Einleitung zu einem Buch) die Bedeutung der zweiten Hälfte des 11. Jh. und des beginnenden 12. Jh. als Epochenwende heraus und reflektiert über den Unterschied zwischen Kirchengeschichte und allgemeiner Geschichte. – Hans-Georg Krause, Das Constitutum Constantini im Schisma von 1054 (S. 131–158), weist nach, daß die Konstantinische Schenkung trotz ihrer Aufnahme in den Brief Leos IX. (JL 4302) in dem Schisma von 1054 keine Rolle gespielt hat. Ebenso sind die griechischen Übersetzungen der